

| | | | |
|---|---------------|-----------------|----------------------------|
| Geistlich Pharma Bahnhofstrasse 40 CH-6110 Wolhusen | EHS Merkblatt | InfoCard Number | DOC-2942 |
| | | Revision | 01 |
| | | Page | 1/8 |
| | | Release date | 31 Oct 2019 31 Oct 2019 |



Environment ⇒ **Umwelt**
Health ⇒ **Gesundheit**
Safety ⇒ **Arbeitssicherheit**

Hinweis für den Auftragnehmer (Handhabung EHS-Merkblatt):

- Lesen sie bitte dieses EHS-Merkblatt aufmerksam durch und informieren sie Ihre Mitarbeitenden, die den Auftrag ausführen, über den Inhalt dieses Dokuments. Dies gilt auch sinngemäss für Temporärmitarbeitende oder Subunternehmer, die in Ihrem Auftrag Tätigkeiten bei uns ausführen.
- Bestimmen Sie in Ihrem Betrieb eine «**Ansprechperson**» und dessen Stellvertreter, welche für die Auftragsabwicklung bei der Geistlich Pharma verantwortlich sind. Die Ansprechperson des Auftragnehmers bildet das Bindeglied zur «Kontaktperson der Geistlich Pharma AG» (Kontaktperson GPAG) und sorgt für eine einwandfreie Kommunikation und Auftragsabwicklung.
- Füllen Sie das Formular «**Anmeldung Auftragnehmer**» aus und senden Sie dieses vor der Auftragsausführung unterschrieben an unsere «**Kontaktperson GPAG**» zurück. Mit dieser Anmeldung können bei uns frühzeitig Vorbereitungsarbeiten ausgelöst und die «Auftragnehmerunterweisung» sowie allfällige «Erlaubnisscheine» vorbereitet werden.
- Am vereinbarten Tag der Arbeitsausführung melden sich Ihre Mitarbeitenden am Empfang in Wolhusen / Root an und erhalten von unserer «**Kontaktperson GPAG**» die «**Auftragnehmerunterweisung**». Nach dieser Unterweisung kann mit der Auftragsausführung begonnen werden.

1. Geltungsbereich

Dieses EHS-Merkblatt gilt für Auftragnehmer (z.B. Handwerker, Dienstleister, Kontraktor etc.) inkl. dessen Subunternehmer, welche Aufträge der Geistlich Pharma ausführen. Dieses Dokument bildet einen Bestandteil des Auftrages.

Dieses Dokument gilt nicht für Besucher, Lieferanten oder Kuriere, die neben der Materiallieferung keine weiteren Dienstleistungen anbieten.

2. Umwelt, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Sicherheit und Gesundheitsschutz sind Teil unserer **Unternehmenspolitik**. Durch die Bestimmungen in diesem EHS-Merkblatt sollen die Aktivitäten von Auftragnehmern so gelenkt werden, dass die Sicherheit für die Mitarbeitenden der Geistlich Pharma, des Auftragnehmers, allfälligen Subunternehmern und unseren Kunden gewährleistet ist und den Belangen des Umweltschutzes vollumfänglich Rechnung getragen wird. Die Grundgedanken sind in der Health & Safety Policy der Geistlich Pharma dokumentiert. (Auszug siehe Pos. 14 Anhang A).

3. Vorschriften

Der Auftragnehmer ist für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeitenden verantwortlich. In diesem Sinne hat der Auftragnehmer vor allen die folgenden Vorschriften zu beachten (Aufzählung nicht abschliessend):

- Arbeitsgesetz ArG (SR 822.11)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung, UVG (SR 832.20)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, VUV (SR 832.30)
- Bauarbeitenverordnung, BauAV (SR 832.311.141)
- Umweltschutzgesetz, USG (SR 814.01)
- Chemikalienverordnung, ChemV (SR 813.11)
- ASA-Richtlinie (EKAS Nr. 6508)
- Richtlinie Arbeitsmittel (EKAS Nr. 6512)

4. Verhalten im Betrieb / Baustelle

Ordnung und Sauberkeit

Die Baustelle bzw. das Arbeitsumfeld sind stets in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.

Verkehrswege

Verkehrswege, insbesondere gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Fussgänger ausserhalb der Gebäude müssen zwingend die bezeichneten Gehwege benutzen. Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können (z.B. Erdarbeiten, Öffnen von Fussböden, Entfernen von Geländern, Entfernen von Gitterrosten etc.) sind mit der benannten Kontaktperson GPAG vor Ort gesondert abzustimmen. Wenn durch derartige Änderungen Sturzgefahren entstehen, hat der Auftragnehmer den betreffenden Bereich wirksam abzusperren.

Rauchen / Alkohol / Drogen

Bestehende Rauch- und Alkoholverbote sind zu beachten. Mitarbeitende, die durch Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden (Ausführen von Arbeiten \Rightarrow 0.0 ‰).

Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher) sind freizuhalten. Feuerlöscher dürfen nicht entfernt werden. Sind Feuerlöscheinrichtungen nicht vorhanden, so hat der Auftragnehmer diese für seine Arbeiten bereitzustellen.

Erste-Hilfe-Einrichtungen

Der Auftragnehmer ist von der Kontaktperson GPAG bezüglich vorhandener Erste-Hilfe-Einrichtungen einzuweisen. Sind Erste-Hilfe-Einrichtungen nicht vorhanden (z.B. auf Baustellen) so hat der Auftragnehmer diese Einrichtungen für seine Mitarbeitenden bereitzustellen.

5. Organisation

Kontakt- und Ansprechperson

Die Geistlich Pharma benennt eine «Kontaktperson GPAG» und der Auftragnehmer eine verantwortliche «Ansprechperson des Auftragnehmers» (Ansprechperson AN), die alle nach diesem EHS-Merkblatt notwendigen Abstimmungen durchführt. Die Ansprechperson AN oder dessen Stellvertreter müssen während der Arbeiten im Werk anwesend sein.

SiGe-Koordinator

Wenn Aktivitäten von Auftraggeber und Auftragnehmer zu einer gegenseitigen Gefährdung führen, oder bei grossen und komplexen Aufträgen bestimmt die Geistlich Pharma einen «Sicherheits- und Gesundheitskoordinator» (SiGe-Koordinator). Der SiGe-Koordinator ist weisungsbefugt bezüglich Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz gegenüber allen Beteiligten.

Anlieferung / Materiallager

Direkte Materiallieferungen auf das Areal der Geistlich Pharma vor der Arbeitsausführung, sind vorgängig mit der Kontaktperson GPAG zu koordinieren. Bei der Entgegennahme dieser Lieferungen muss jeweils ein Mitarbeitender des Auftragnehmers anwesend sein. Dieser ist für die Eingangskontrolle, die Kontrolle gelieferter Bestände sowie für die ordnungsgemässe Deponierung verantwortlich. In Ausnahmefällen kann (nach vorgängiger schriftlicher Vereinbarung) ein Mitarbeitender der Geistlich Pharma eine Lieferung selbständig entgegennehmen und an einem vereinbarten Platz deponieren. Die Eingangskontrolle sowie die Kontrolle gelieferter Bestände sind jedoch Sache des Auftragnehmers. Materialien von unbekanntem Lieferanten dürfen durch Mitarbeitende der Geistlich Pharma nicht entgegengenommen werden. Das Abladen von Materialien ist nur auf zugewiesenen Lager- und Abstellplätzen gestattet. Das Einrichten von Materiallager muss mit der Kontaktperson GPAG abgesprochen werden.

Arbeits- und Betriebsmittel

Der Auftragnehmer hat seine Arbeits- und Betriebsmittel (z.B. Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Gerüste, persönliche Schutzausrüstung etc.) auf dem von der Kontaktperson GPAG zugewiesenen Platz ordnungsgemäss zu lagern.

Der Auftragnehmer hat seine Arbeits- und Betriebsmittel regelmässig zu prüfen und auf Verlangen des Auftraggebers Prüfnachweise für die von ihm benutzten Betriebsmittel vorzulegen (z.B. Geräteprüfung von mobilen elektrischen Betriebsmitteln, Prüfzertifikat Absturzsicherungen etc.).

Der Arbeitgeber hat sicher zu stellen, dass die Bediener seiner Arbeits- und Betriebsmittel (z.B. Hebebühne, Stapler, Absturzsicherungen etc.) die erforderlichen Ausbildungen besitzen.

Anmeldung

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers haben sich vor Beginn der Tagesarbeit beim Empfang vor Ort anzumelden und täglich nach Arbeitsende wieder abzumelden. Diese Regelung kann gemäss gegenseitiger Vereinbarung situativ angepasst werden. Führt der Auftragnehmer Arbeiten ausserhalb regulärer Arbeitszeiten aus, so ist dies mit der Kontaktperson GPAG abzustimmen.

Zugang und Aufenthalt Grundstück und Gebäude

Der Zutritt und der Aufenthalt auf Grundstücken der Geistlich Pharma ist nur gestattet, soweit es die Durchführung des Auftrages erfordert. Das Betreten der Gebäude oder Räume der Geistlich Pharma sind mit Ausnahme des Empfangs bzw. des Restaurant Ossolino in Wolhusen nur in Begleitung oder mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Vorhandene Verkehrsschilder, Zonenregelungen sowie Zutrittsverbote sind zu beachten. Fahrzeuge dürfen nur auf bezeichneten Parkplätzen oder individuell zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

Besondere Probleme

Treten während der Durchführung des Auftrages erhebliche sicherheitstechnische Schwierigkeiten oder unerwartete Ereignisse auf, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen. Die Kontaktperson GPAG ist umgehend zu informieren. Diese legt den weiteren Fortgang der Arbeiten mit dem Auftragnehmer fest.

Bewilligung Behörden

Sind Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit unumgänglich, sind die dafür erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. Industrie und Gewerbeaufsicht, SECO etc.) durch den Auftragnehmer vor der Auftragsausführung einzuholen.

6. Sicherheit und Gesundheitsschutz

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) / Hygienebekleidung

Soweit für den Arbeitsbereich oder eine Tätigkeit eine spezifische Sicherheitsausrüstung (z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Absturzsicherung etc.) gefordert ist, haben Mitarbeitende des Auftragnehmers diese ausnahmslos zu tragen.

Weitere notwendige Schutzausrüstungen oder Hygienebekleidungen sind vom Auftragnehmer vor der Ausführung der Arbeiten mit der Kontaktperson GPAG abzustimmen.

Sicherheitsinformationen / Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten seine Mitarbeitenden über die Bestimmungen dieses EHS-Merkblattes und über die allgemeinen Sicherheitshinweise zu informieren.

Bei der Geistlich Pharma dürfen keine Arbeiten ohne gültige «Auftragnehmerunterweisung» ausgeführt werden. Die Unterweisung erfolgt durch die Kontaktperson GPAG am ersten Tag vor der Auftragsausführung. Die Teilnahme ist für die Ansprechperson AN und seinen Stellvertreter obligatorisch. Diese sind dann verpflichtet, die Informationen selbständig an alle weiteren Mitarbeitenden, Temporärmitarbeitende und Subunternehmer weiter zu geben. Die Dokumentation für die Teilnahme an der Unterweisung erfolgt schriftlich durch das Unterzeichnen der vorbereiteten Formulare. Die Gültigkeit der «Auftragnehmerunterweisung» kann für einzelne Arbeitsschritte oder für maximal 24 Monate ausgestellt werden.

Erlaubnisscheine

Die folgenden Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, nachdem die Kontaktperson GPAG einen entsprechenden Erlaubnisschein ausgestellt hat und die im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmassnahmen realisiert sind.

- Arbeiten in Ex-Zonen
- Arbeiten in Höhe
- Erdarbeiten / Bodenöffnungen
- Arbeiten an Energie- oder Medienführenden Systemen
- Feuer- und Heissarbeiten
- Hebearbeiten mit mobilem Kran

7. Besondere Gefahren

Arbeiten in Explosionsgefährdeten Bereichen

Explosionsgefährdete Bereiche bestehen z.B. im Bereich von Lösungsmittellager, Produktionsanlagen und Gas-Anschlussrampen. Die Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten in Explosionsgefährdungszonen sind mit der Kontaktperson GPAG gesondert abzustimmen (siehe «Erlaubnisscheine»)

Schutz gegen Absturz

Arbeitsplätze, die mehr als 1 m über dem Boden liegen, müssen einen sicheren Zugang und einen festen Standort haben. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 2 m ist ein Seitenschutz oder eine geeignete Absturzsicherung einzusetzen. An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie an Vertiefungen und Schächten müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

Leitern dürfen nur für kurzfristige Arbeiten eingesetzt werden. Die Höhe des Arbeitsplatzes (Standhöhe) auf der Leiter darf maximal 2,5 m betragen. Besichtigungen dürfen mit Leitern bis auf 4 m durchgeführt werden. Für längerfristige Arbeiten oder grössere Arbeitshöhen sind Gerüste, Hebebühnen oder geeignete Sicherungsmassnahmen anzuwenden (siehe «Erlaubnisscheine»).

Energie- oder Medienführende Systeme

Unter den Begriff «Energie- oder Medienführende Systeme» fallen die folgenden Anlagen:

- Unter Druck stehende Rohrleitungen und Behälter (z.B. Dampfleitung, Hydraulik etc.)
- Systeme mit gespeicherten mechanischen Energien (z.B. obenstehende Scherenhebebühne, aufklappbare Deckel, Federspannsysteme etc.)
- Unter Spannung stehende elektrische Anlagen
- Rohrleitungen oder Tanks mit personen- oder umweltgefährdeten flüssigen oder gasförmigen Medien (z.B. Säure- oder Lauge-Leitungen, Lösungsmittelversorgung etc.)

Die oben aufgeführten Systeme sind vor Beginn der Arbeiten abzusperrern und sicher zu entspannen bzw. zu entleeren. In speziellen Fällen müssen die Systeme noch gereinigt oder mit Inertgas gespült werden. Danach sind diese Anlagen gegen Wiedereinschalten oder unbeabsichtigtes Betätigen zu sichern (siehe «Erlaubnisscheine»).

Wartungssicherungen (Lockout / Tagout)

Werden Anlagenteile für Wartungs- oder Umbauarbeiten abgeschaltet oder ausser Betrieb genommen, müssen die Absperrungen gegen Wiedereinschalten oder unbeabsichtigtes Betätigen gesichert sein (Lockout). Lediglich eine Beschriftung oder das abkleben mit Isolierband gilt nicht als Sicherung, es müssen handelsübliche Verriegelungen mit Vorhängeschlössern verwendet werden. Bei einer abgesperrten Anlage muss jederzeit ersichtlich sein, wer diese Absperrung angebracht hat (Tagout).

Feuer- und Heissarbeiten

Alle Feuer- und Heissarbeiten ausserhalb von definierten Arbeitsstätten (z.B. Werkstätten) sind bewilligungspflichtig. Zu den Feuer- und Heissarbeiten gehören Schweisssarbeiten, Löten, Brennschneiden, Flämmen, wärmen von Werkstoffen sowie alle funkenbildenden Tätigkeiten wie schleifen oder Trennarbeiten mit dem Winkelschleifer / Flex. (siehe «Erlaubnisscheine»).

Hebearbeiten mit mobilem Kran

Wenn der Einsatz eines mobilen Kranes nicht zur Arbeitsroutine des Betriebsbereiches zählt, muss ein Arbeitserlaubnisschein ausgestellt werden. Unter bewilligungspflichtige Arbeiten fallen das Einbringen von Materialien über Wand- oder Dachöffnungen in ein Gebäude sowie das Abladen von übergrossen Lasten ab Fahrzeugen (siehe «Erlaubnisscheine»).

Ortsfesten Kräne (z.B. Hallenkräne) fallen nicht unter diese Regelung, diese Handhabung ist in der Position «Transport- und Hebeeinrichtungen» geregelt. Ein Turmdrehkran auf Baustellen, der über einen längeren Zeitraum aufgestellt wurde, benötigt ebenfalls keinen Erlaubnisschein. Die Sicherheitsmassnahmen dieses Krans müssen über einen Projektsicherheitsplan festgelegt werden.

Transport- und Hebeeinrichtungen

Geistlich Pharma eigene Transport- und Hebeeinrichtungen (Stapler, Hebebühnen, Krananlagen etc.) dürfen von Mitarbeitenden der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Geistlich Pharma-Mitarbeitenden verwendet werden. Der Geistlich Pharma-Mitarbeitende erteilt die notwendigen Instruktionen und überprüft die gesetzlich geforderte Ausbildung (z.B. Staplerfahrer-Ausbildung, Kranprüfung etc.)

Elektrische Anlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur durch eine konzessionierte Installationsfirma (mit Installationsbewilligung nach NIV) ausgeführt werden. Bei Neuinstallationen oder bei Änderungen an elektrischen Anlagen ist unaufgefordert ein Sicherheitsnachweis (SiNa) zu erstellen und dem Betriebselektriker abzugeben.

Gefahrstoffe

Die Stoffe sind nur bestimmungsgemäss zu verwenden. Die fachgerechte Entsorgung wird durch den Auftragnehmer sichergestellt. Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen sind der Kontaktperson GPAG vorgängig die Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.

8. Umweltschutz

Alle negativen Umweltauswirkungen und Emissionen sind auf das unbedingt notwendige Mass zu reduzieren. Umweltauswirkungen besonderer Art bzw. grösseren Ausmasses (z.B. Lärm) sind vorab mit der Kontaktperson GPAG abzusprechen.

- Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich und nicht in das Abwassersystem geleitet werden. Bei der Lagerung sind Schutzmassnahmen (z. B. Auffangwannen) nötig.
- Abfälle des Auftragnehmers sind vom Auftragnehmer zu entsorgen. In Absprache mit der Kontaktperson GPAG ist die Entsorgung bei Geistlich Pharma möglich.
- Sofern eine Abfalltrennung erfolgt, ist diese strikt einzuhalten.
- Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

9. Produktionsanlagen für Pharma- und Medizinalprodukte

In Betrieb stehende Produktionsanlagen für Pharma- und Medizinalprodukte (dazu gehören auch sekundäre Systeme wie Lüftungsanlagen, Druckluftversorgung etc.) dürfen in keiner Weise durch Ihre Arbeiten beeinträchtigt werden. Bei Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich umgehend an Ihre Kontaktperson GPAG.

10. Meldepflicht

Jeder Unfall (Verletzung einer Person), Beinaheunfall (Personenschaden wäre beinahe eingetreten), Schadensfall (Beschädigung einer Sache) oder Umweltereignis ist der Kontaktperson GPAG sofort zu melden. Dies gilt auch für Ereignisse bei den Subunternehmern.

11. Datenschutzbestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Datenschutz während seiner Tätigkeit und nach Beendigung seines Auftrages zu beachten. Sämtliche im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen betrieblichen oder geschäftlichen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten oder zu nutzen, d.h. diese Daten dürfen nur zur rechtmässigen Erfüllung des erteilten Auftrages verwendet werden. Das Fotografieren und Filmen auf dem Areal der Geistlich Pharma ist nur mit Bewilligung gestattet.

12. Konsequenzen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen Bestimmungen dieses EHS-Merkblattes kann die Geistlich Pharma folgende Massnahmen veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter sicherheitstechnischer Mängel.
- Wegweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers aus der Betriebsstätte.
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages ohne Kostenfolge.

13. Schlusswort

Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz ist eine Teamarbeit, bei welcher alle betroffenen Parteien aktiv zusammenarbeiten müssen. Wir wollen Ihre Arbeiten nicht unnötig erschweren, haben jedoch den Anspruch, Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz gemäss dem aktuellen Stand der Technik umzusetzen.

Sie und Ihre Mitarbeitenden haben jederzeit das Recht und die Pflicht, bei Gefahr oder unklaren Situationen STOPP zu sagen, bevor ein unerwünschtes Ereignis eintritt.

Weiters Vorgehen

- Bestimmen Sie in Ihrem Betrieb eine «**Ansprechperson AN**» und dessen Stellvertreter.
- Füllen Sie das Formular «**Anmeldung Auftragnehmer**» aus und senden dieses vor der Auftragsausführung unterschrieben an unseren Auftraggeber.

Besten Dank für Ihre aktive Mithilfe im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Markus Wicki (EHS Officer)

14. Anhang A

Auszug aus der «Health & Safety Policy»

Grundsätze der Geistlich Pharma

Die Geistlich Pharma hat sich dazu verpflichtet, allen Mitarbeitenden einen sicheren Arbeitsplatz zu gewährleisten und sich aktiv für die Verhütung von arbeitsbedingten Verletzungen und gesundheitsschädigenden Einflüssen einzusetzen. Auch die Sicherheit und die Gesundheit unserer externen Ansprechpartner sind uns ein Anliegen. Wir stellen daher sicher, dass auch Besucher, Lieferanten, Drittfirmen etc. durch unsere Handlungen nicht gefährdet oder verletzt werden.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind zentrale Grundsätze der Geistlich Pharma, die in alle Geschäftstätigkeiten miteinbezogen werden. Darüber hinaus integrieren wir diese Themen in alle Ebenen unseres Managementsystems. Durch den Einbezug der Mitarbeitenden nutzen wir das vorhandene Wissen optimal und machen die betroffenen Personengruppen zu Beteiligten. Durch regelmässige Aus- und Weiterbildung fördern und motivieren wir unsere Mitarbeitenden, ihre Arbeiten sicher und unter den Gesichtspunkten des Gesundheitsschutzes auszuführen.

Wir setzen uns für die Vermeidung von Unfällen und für gesunde Arbeitsplätze ein und entwickeln unsere Anstrengungen kontinuierlich weiter, indem wir individuelle Arbeitssicherheits- und Gesundheitsziele setzen und die dazu erforderlichen Massnahmen einleiten. Die Zielerreichung und Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen werden regelmässig kontrolliert und aktualisiert.